

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 81/82 (1923)  
**Heft:** 3

## Wettbewerbe

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

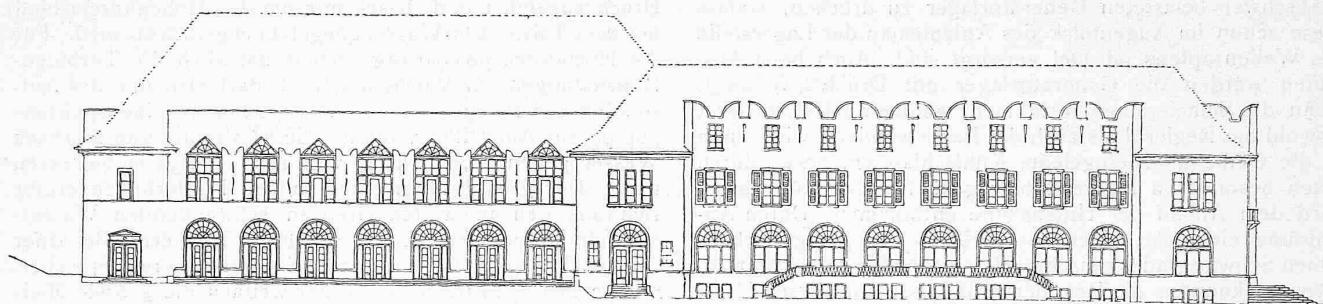
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



3. Rang (2500 Fr.), Entwurf Nr. 2, Motto „Chrié“ — Verfasser W. Fischer, Architekt in Zürich. — Südwestfassade, an der Hönggerstrasse; Masstab 1:500.

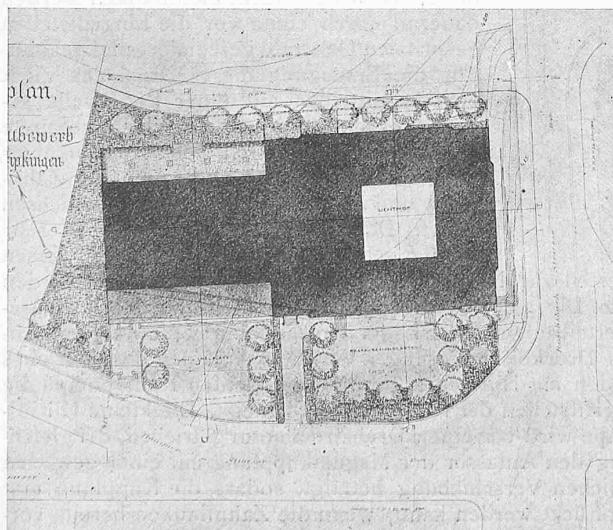
### Wettbewerb für ein Kirchgemeindehaus in Zürich-Wipkingen.

(Fortsetzung des Berichts des Preisgerichts von Seite 26.)

Nr. 2. „*Chrié*“. Der Verfasser beansprucht einen sehr grossen Teil des Bauplatzes und verzichtet auf die künstlerische Ausnutzung des ansteigenden Terrains. Die Gesamtanordnung mit dem Hof im Vorderbau ist sehr schön und im ersten Stock zur vollendeten Wirkung gebracht. Im Außern ist sie in richtigem Maßstab gut entwickelt. Bank, Post und Läden wie Haupteingang sind hart am Verkehr gelegen. Die Wirtschaft mit ihrer Terrasse und Garten an der Südseite sind in bester Weise untergebracht. Die Versammlungs-Zimmer usw. sind an schön beleuchteten Korridoren zusammenhängend und freundlich angeordnet. Die Saalgruppe mit ihren Nebenräumen ist sparsam dimensioniert, in allen Teilen zweckentsprechend und räumlich schön. Eine Zufahrt an der Nordseite vermittelt einen bequemen Zugang zur Postremise, den Fahrrädern und der Samariterstube. Die Bäder sind vom Hauptvestibül aus zu erreichen und mit Querlüftung ausgestattet.

Der Verfasser hat sich mit dem Wesen des Betriebes sorgfältig auseinandersetzt und alle Räume untereinander in wünschenswerte Beziehung gebracht. In diesen Punkten werden die Pläne durch den Bericht ergänzt. Schwächen zeigen sich in der Eingangspartie. Auch der Zugang zu der Wirtschaft von aussen, sowie die Anordnung vom Turnsaal und vom Kindergarten sind nicht einwandfrei. Die Gartenräume sind praktisch angelegt. Der Haupteingang an der Röschibachstrasse zu den Sälen ist reichlich weit entfernt.

Nr. 37. „*Konifere*“. [Vergleiche die auf den Seiten 38 und 39 dargestellten Pläne. Red.] Die Gebäude-Gruppe mit einem Hauptbau und seitlich angegliederten Flügeln schafft einen nach Süden orientierten Hof. Der auf der Nordwestseite angelegte Turn- und Spielplatz steht in gutem Zusammenhang mit der Turnhalle. Die Säle mit ihren Zugängen und Notausgängen sind schön gelöst. Auch in den Flügelbauten sind die Räume geschickt gruppiert.



3. Rang, Entwurf Nr. 2 — Lageplan, Masstab 1:1500

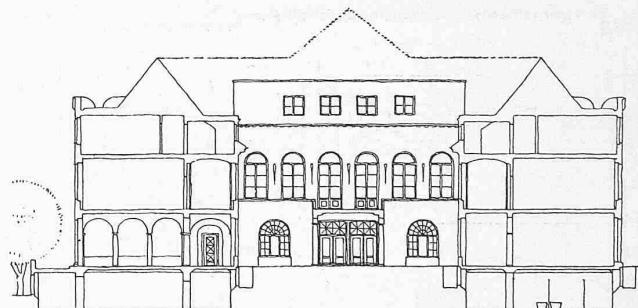
Die Fronträume im Erdgeschoss des Hauptbaues sind etwas ungünstig beleuchtet. Die Post ist unter einer Terrasse untergebracht. Das Restaurant ist gut disponiert, jedoch über eine Terrasse zugänglich. Die Architektur ist einfach gehalten, jedoch etwas trocken.

(Schluss folgt.)

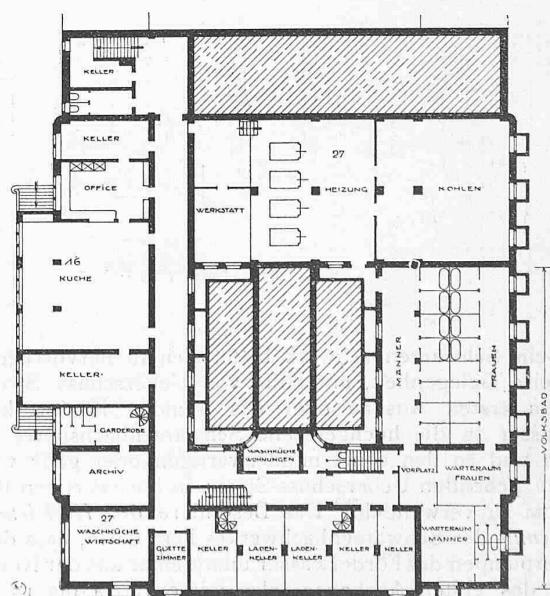
### Grundsätze für architektonisches Schaffen.

In der „Schweizer Bauzeitung“ vom 7. Juli 1923 werden die Fragen, die die schweizerische Architektenchaft infolge gewisser Strömungen im neuesten architektonischen Schaffen beschäftigen, als „Architektonische Zeitfragen“ betitelt, und es wird die Ansicht ausgesprochen, dass es an der Zeit sei, wieder einmal „Grundsätzliches“ zu erörtern, da jetzt gerade 10 Jahre verflossen seien, seit Ostendorf mit seiner „Theorie des architektonischen Entwerfens“ Aufsehen erregte und eine grosse Nachachtung gefunden habe.

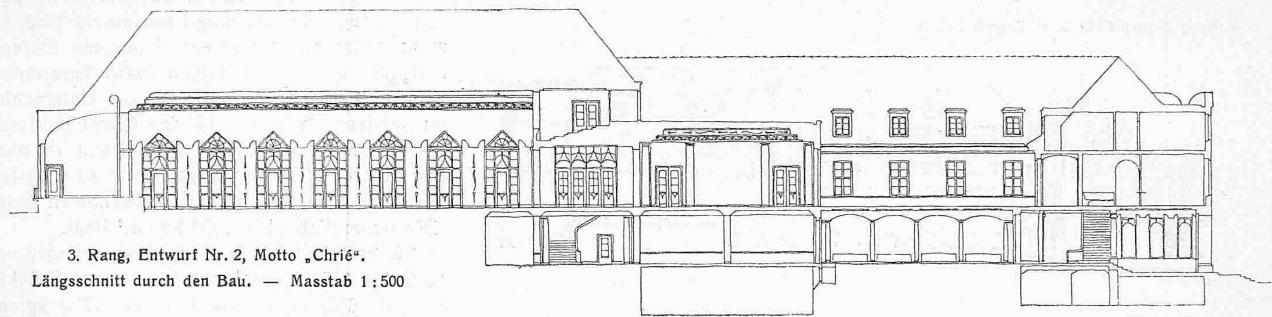
Also nach kaum 10 Jahren ist es wieder einmal höchste Zeit, die Grundsätze für architektonisches Schaffen zu revidieren! In



Querschnitt durch den überbrückten Hof 1:500



3. Rang, Entwurf Nr. 2 — Grundriss des Kellergeschosses, 1:600



dieser Ansichtäusserung kommt so recht klar zum Ausdruck, wie heute architektonisches Schaffen aufgefasst wird und was man unter „Grundsätzen“ versteht.

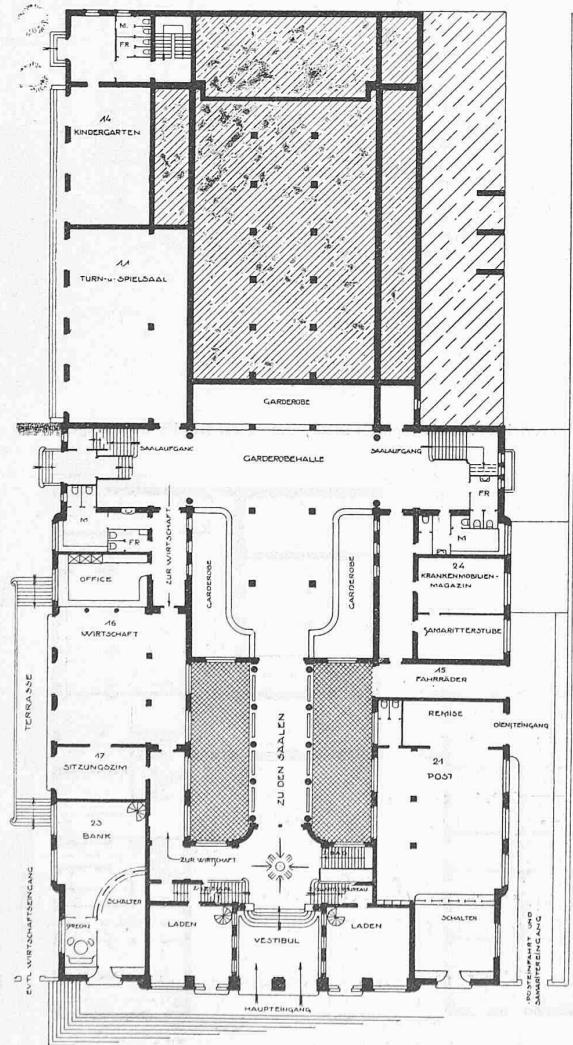
Gewiss ist es nötig, über diese Dinge heute zu sprechen, aber es handelt sich um die schwerwiegende Frage: will man überhaupt im architektonischen Schaffen gewisse Grundsätze anerkennen und hochhalten, oder will man die Architektur auf die Stufe der Modeschneiderei hinabstellen, die jedes Jahr mit einer Sensation aufwartet und dies umso besser erreicht, wenn sie im neuen Jahre möglichst das Gegenteil von dem kreiert, was sie im Jahre vorher mit lauten Tönen als das einzige Wahre angepriesen hat.

Nicht „Zeitfragen“ sind es, die den Bund Schweiz. Architekten an seiner letzten Generalversammlung beschäftigten, sondern Fragen, die von Zeitmomenten und launenhaften Zeiteinflüssen losgelöst werden müssen. Gewiss soll jede Zeit mit ihrer Eigenart im architektonischen Schaffen zum Ausdruck kommen, es gibt aber über die Zeiteinflüsse hinaus und losgelöst von ihnen gewisse Gesetze im künstlerischen Schaffen, die nicht dauernd unbeachtet bleiben

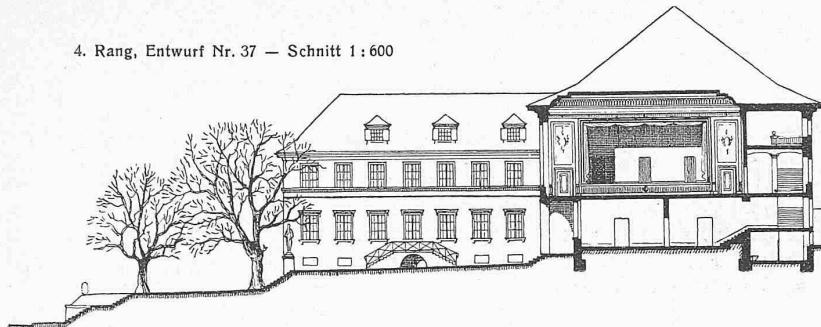
können und innerhalb derer für den besondern Ausdruck einer Zeit noch genügend Spielraum bleibt. Der Stempel ihrer Zeit wird jeder architektonischen Schöpfung aufgedrückt, ohne dass sich der Architekt besonders darum zu bemühen braucht; er wird vielmehr ernsthaft darnach streben müssen, etwas zu schaffen, das auch noch über seine Zeit hinaus Geltung behält und nicht mit der momentanen Hosenmode wieder ausser Kurs gerät.

Es ist auch nur dann möglich, eine Gesamtheit von Bauwerken, d. h. ein Stadt- oder anderes Siedlungsgebilde zu einer befriedigenden künstlerischen Gesamtwirkung zu bringen, wenn im architektonischen Schaffen gewisse Grundsätze hochgehalten werden.

Auf die Materie selbst will ich hier nicht weiter eintreten, da hierfür im „Werk“ noch Gelegenheit geboten wird; die vorstehenden Zeilen mögen nur darum, dass es sich bei den aufgeworfenen Fragen im B. S. A. nicht darum handelte, den Impulsen und Forderungen einer neuen Zeit mit starrem Zopf einer älteren Generation entgegenzutreten, sondern nur darum, dass die in den letzten Jahren in unserem Lande betretenen guten Wege beim



#### 4. Rang, Entwurf Nr. 37 — Schnitt 1 : 600



architektonischen Schaffen nicht infolge momentaner, noch ganz unabgeklärter Einflüsse von aussen nun schon wieder verlassen werden.

St. Gallen, im Juli 1923.

Max Müller.

Herr Stadtbaumeister Müller missversteht unsere Ankündigung der durch den Wipkinger Wettbewerb im B. S. A. wie auch bei uns ausgelösten Aussprache. Wir sind Wort für Wort einverstanden mit dem, was er im dritten Absatz seiner Einsendung sagt, auch mit seiner Forderung der Beachtung gewisser bleibender Grundsätze im baukünstlerischen Schaffen; uns leitet dabei der *Werkbund-Gedanke* von der Uebereinstimmung zwischen Zweck und Form. Das ist keine „Zeitfrage“, wohl aber der Umstand, dass heute, 10 Jahre nach Ostendorfs Auftreten, im architektonischen Schaffen Allzuviiele die Form über den Inhalt stellen, die Forderung der Sachlichkeit, der *Wahrheit* im baukünstlerischen Ausdruck missachten. Diese Erscheinung ist es, die zu besprechen uns wieder einmal an der Zeit zu sein scheint und worüber sich in der „S. B. Z.“ zunächst der gleiche Architekt äussern wird, der vor zwei Jahren im Meinungsaustausch über den Wettbewerb der Reformierten Kirche in Arbon das Schlusswort hatte. Wir bitten unsere Leser, seine Ausführungen abzuwarten, inzwischen vielleicht Einiges nachzulesen, was in Band 78 (3. September bis 15. Oktober 1921) von verschiedenen Architekten zu dem auch hier wieder vorliegenden Problem gesagt worden ist.

## *Die Redaktion.*

# Die neuen amtlichen Vorschriften für Eisenbauwerke der Deutschen Reichsbahn.

## Besprechung v. Fritz Hübner, Kontrollingenieur im schweizer. Eisenbahndepartement.

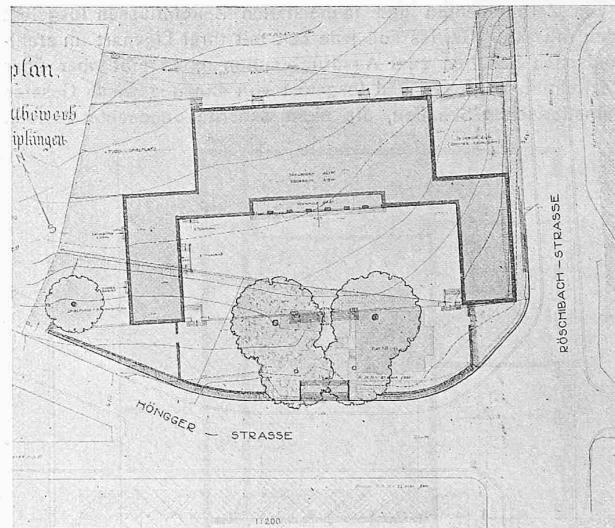
(Fortsetzung statt Schluss von Seite 29)

Wenn somit die Vorschriften der deutschen Reichsbahnen, auf Grund dieser Voraussetzungen, die zulässigen Beanspruchungen für Zug und Biegung von Flusseisen mit einer Streckgrenze von blos 2400 kg/cm<sup>2</sup> zu höchstens 1400 kg/cm<sup>2</sup> für die Hauptkräfte allein und zu höchstens 1600 kg/cm<sup>2</sup> für Haupt-, Wind- und Zusatzkräfte ansetzen (für neue Brücken), so ist dabei letzten Endes eigentlich nichts aussergewöhnliches. Wenn man nämlich einen Vergleich anstellt über die Bemessung der Querschnitte, wie sie sich nach schweizer. bzw. deutscher Verordnung gestaltet (gleiche Belastungen vorausgesetzt), so tritt dies deutlich in Erscheinung, wobei allerdings zu gegeben werden muss, dass die in den deutschen Vorschriften zum Ausdruck kommende Auffassung entschieden einen Fortschritt bedeutet. Bei kleineren Stützweiten rechnen wir in der Schweiz zwar mit bedeutend kleineren Stossziffern; dafür ist die Wirkung des Windes, in senkrechter und wagrechter Richtung, bei Fahrbaenträgern immer zu berücksichtigen, ohne dass deshalb die zulässige Spannung, wie bei Hauptträgern, um 100 kg/cm<sup>2</sup> erhöht werden dürfte; die zulässige Spannung liegt bei kleineren Stützweiten um 900 kg/cm<sup>2</sup> herum. Nach deutschen Vorschriften sind dagegen hohe Stossziffern zu berücksichtigen, während ohne die Zusatzbelastung des Winddruckes eine Spannung von 1400 kg/cm<sup>2</sup> zulässig ist. Bei grösseren Stützweiten rechnet man in der Schweiz mit keinem Stosszuschlag für die Lasten; dagegen erhöht sich die zulässige Spannung mit zunehmender Stützweite, und bei 50 m beispielsweise ist sie ungefähr 1,05 t/cm<sup>2</sup>. Nach den deutschen Bestimmungen müsste bei dieser Stützweite mit rund 40% Stosszuschlag zu den Lasten gerechnet werden, wogegen die zulässige Beanspruchung 1400 kg/cm<sup>2</sup> beträgt (ohne Wind). Das Ergebnis dieses Vergleiches lautet in Bezug auf die notwendigen Querschnitte für beide Berechnungsmethoden fast gleich.

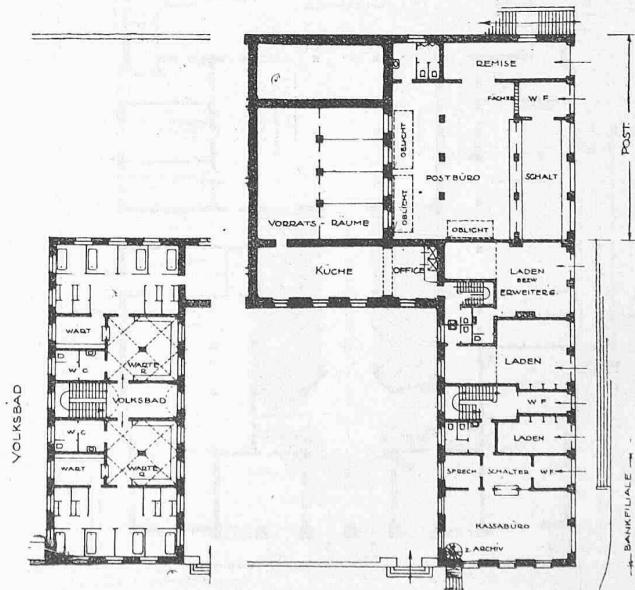
Soweit es sich also um Brückenteile handelt, die auf Zug oder Biegung beansprucht sind, besteht zwischen der neuen deutschen Berechnungsart und der unsrigen (nach Verordnung von 1913) ein jedenfalls nur geringer Unterschied im schliesslich maßgebenden Querschnittsaufwand; ein etwas günstigeres Gewicht ist nach den deutschen Bestimmungen dann zu erwarten, wenn die Streckgrenze des verwendeten Materials wesentlich über  $2400 \text{ kg/cm}^2$  liegt.

Für bestehende Brücken sind Spannungen von 1400 bis 1600 kg/cm<sup>2</sup> zugelassen bei Brücken die vor 1895, bezw. von 1500 bis 1700 kg/cm<sup>2</sup>

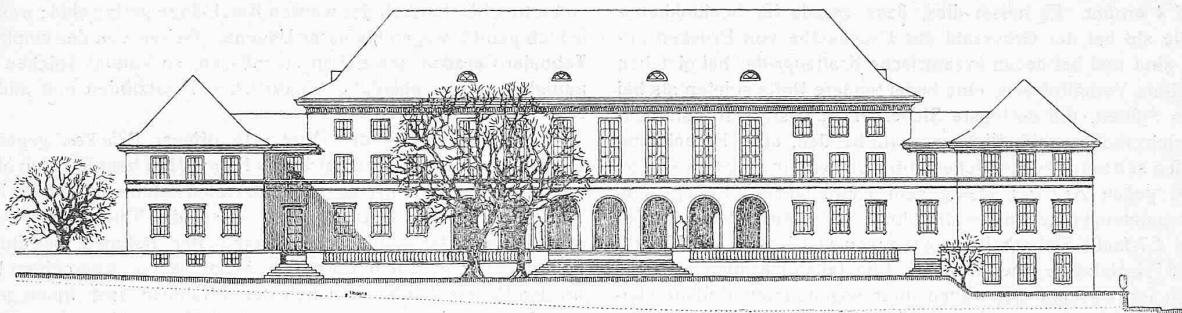
bei solchen die nach 1895 erstellt worden sind; diesen Spannungen müssen allerdings, wenn wir nicht irre gehen, die schweren Belastungen der neuen Verordnung zu Grunde liegen, während wir bei unsren älteren Brücken, je nach Bauart der Brücke und Güte des Materials bis 30% Ueberschreitung der zulässigen Spannungen unter Betriebslasten gestatten, d. h. Spannungen von höchstens 1170 für kleinste und etwa 1400 kg/cm<sup>2</sup> für grösste Stützweiten von Brücken aus Flusseisen. Solange also in Deutschland die Betriebslasten um wenigstens 20% unter den Belastungen der neuen Verordnung verbleiben, können die bestehenden, nach 1895 erstellten Brücken dorten etwas grösserer Sicherheit teilhaftig sein, als unsere flusseisernen Brücken. Für unsere schweisseisernen Brücken sind dagegen die Verhältnisse günstiger, weil deren zu-



Entwurf Nr. 37 — Lageplan 1 : 1500, Untergeschoss der Seitenflügel 1 : 600



## Wettbewerb für ein Kirchgemeindehaus in Zürich-Wipkingen.

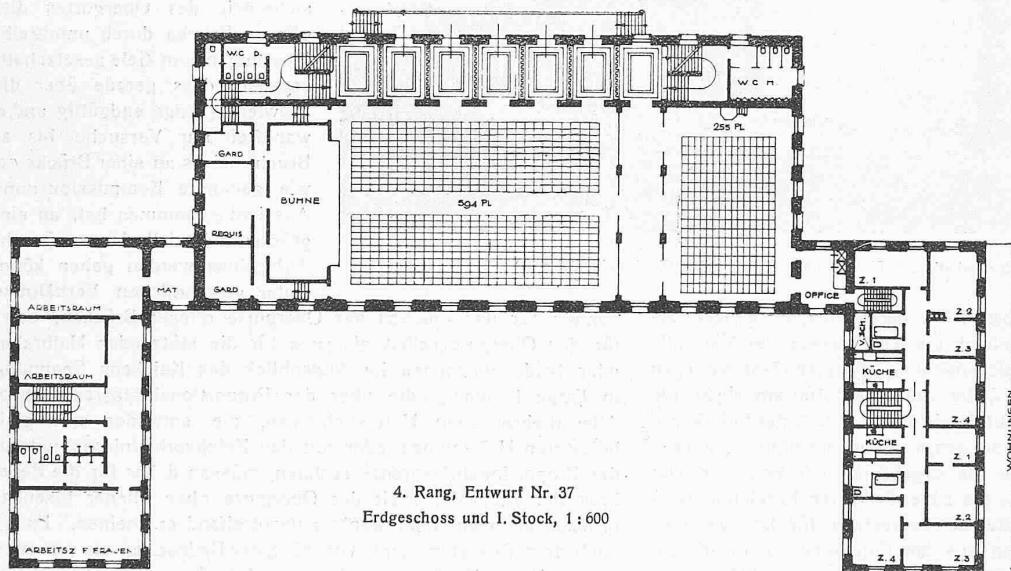


4. Rang (1800 Fr.), Entwurf Nr. 37 — Verfasser Gschwind &amp; Higi, Arch. Zürich — Südwestfront, 1:600

lässige Grundspannung zu  $700 \text{ kg/cm}^2$  angesetzt ist. Nicht zu übersehen ist, dass die schweizer. Bestimmungen von 1913 über die Beanspruchungen älterer Brücken nicht als einfach aus der ersten Verordnung von 1892 übernommen angesehen werden können; sowohl die Beibehaltung der Auffassung, dass die bestehenden Brücken nach den wirklichen Betriebslasten zu beurteilen sind, als namentlich auch die Grösse der zulässigen Ueberschreitungen stützten sich auf die damals dämmernende Erkenntnis, dass die wirkliche Arbeitsweise der Glieder bestehender Bauwerke durch unmittelbare Beobachtungen jederzeit überprüft werden kann und dass in dieser

Möglichkeit somit eine weitgehende Garantie für eine ausreichende Sicherheit der bestehenden Brücken liegt.

Wenn somit inbezug auf die Regelung der Bemessung von Bauwerksteilen, die auf Zug oder Biegung arbeiten, grössere Unterschiede zwischen den deutschen und schweizer. Vorschriften nicht festgestellt werden können, so trifft solches nicht mehr zu hinsichtlich der Bestimmungen über die Berechnung der Knickstäbe. Bei Knickvorgängen reichen die heute bekannten Messmethoden an fertigen Bauwerken zur Abklärung der Sicherheit gedrückter Stäbe nicht aus. Die Belastungen müssten hier bis zum *Bruche* des zu untersuchenden Gliedes gesteigert werden können, weil für Druckstäbe nur die eigentliche Knickspannung das Mass für die Sicherheit der Stäbe geben kann. Da also über die Knickvorgänge an bestehenden Bauwerken nur verhältnismässig wenige und, unseres Wissens wenigstens, namentlich keine Ergebnisse aus systematischen Versuchen vorliegen, weil ferner nachträgliche theoretische Betrachtungen über unerwartet durch Versagen von Knickstäben herbeigeführte Einstürze nur bedingte Gültigkeit beanspruchen dürfen, befremdet es einigermassen, dass diese heikle Frage in den zur Sprache stehenden Vorschriften — es sei der Ausdruck gestattet — eine zum Teil etwas kühne Regelung gefunden hat. Bemerkenswert ist vorab, dass die Anwendung der Euler'schen Knickformel nunmehr auf ihren Geltungsbereich, d. h. für Spannungszustände, die über der Proportionalitätsgrenze liegen, beschränkt bleibt; für diesen Bereich, also für Querschnittsverhältnisse die durch  $I:i > 100$  gekennzeichnet sind, muss eine vierfache Sicherheit gegen Knicken nachgewiesen werden. Für Stäbe bei denen die Knickspannung über der Proportionalitäts-Grenze liegt und deren Schlankheits-Grad

4. Rang, Entwurf Nr. 37  
Erdgeschoss und I. Stock, 1:600